

KLAUSEL 1 ZU DEN AVB DER REISE- UND ASSISTANCEVERSICHERUNG WOJAŻER – PZU POMOC W PODRÓŻY ASSISTANCE-VERSICHERUNG PAKET ERWEITERT (PAKIET ROZSZERZONY)



Anhang 1 zu den AVB Wojażer – PZU Pomoc w Podróży genehmigt durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt Powszechny Zakład Ubezpieczeń Spółka Akcyjna Nr. UZ/102/2013 vom 29. März 2013

§ 1

Unter Wahrung der übrigen, durch diese Klausel nicht geänderten Bestimmungen der AVB und unter der Bedingung der Zahlung der entsprechenden Zusatzprämie durch den Versicherungsnehmer, wird die Versicherung Wojażer – PZU Pomoc w Podróży um Assistance-Leistungen Paket Erweitert (Paket Rozszerzony) erweitert.

§ 2

1. Unter dem in dieser Klausel verwendeten Begriff „Transportkosten“ sind die Kosten für eine Zug- oder Busfahrkarte oder wenn die Fahrt per Bahn oder Bus länger als 12 Stunden dauert, für ein Flugticket in der Economy Class zu verstehen.
2. Für die aufgrund dieser Klausel gewährte Assistance-Versicherung werden die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen für einen Versicherungsfall im Versicherungszeitraum festgelegt, der als Ereignis verstanden wird, das die Grundlage für die Erbringung der betreffenden Assistance-Leistung ist. Ist keine Haftungsobergrenze festgelegt, haftet die PZU SA höchstens bis zu dem Betrag, der dem durchschnittlichen Preis für die Erbringung einer solchen Leistung entspricht. Die betraglichen Haftungsgrenzen für die einzelnen Assistance-Leistungen werden getrennt von der für die Krankheitskostenversicherung vereinbarten Versicherungssumme festgesetzt.

§ 3

1. Bei einer Reise des Versicherten im Gebiet der RP oder außerhalb der RP übernimmt die PZU SA auf der Grundlage dieser Klausel die Organisation und Kosten der folgenden Assistance-Leistungen:

1) Nachsendung von unentbehrlichen persönlichen Gegenständen

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder dem Verlust persönlicher Gegenstände des Versicherten, ausgenommen Dokumente ohne Rücksicht auf ihren Charakter, die zur Fortsetzung der Reise benötigt werden, übernimmt die PZU SA die Organisation und die Kosten des Versands von Ersatz der persönlichen Gegenstände zum Aufenthaltsort des Versicherten. Bedingung für die Erbringung der Leistung ist, dass diese Gegenstände der PZU-Einsatzzentrale bereitgestellt werden.

2) Unterbringung für die Genesungszeit

Wird der Versicherte infolge eines von der Haftung der PZU SA erfassten Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung stationär behandelt und der behandelnde Arzt hat, abgestimmt mit dem Arzt der PZU-Einsatzzentrale, seine weitere Rekonvaleszenz angeordnet, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten der Hotelunterbringung des Versicherten für eine Dauer von höchstens 10 Tagen bis zu einem Betrag von 400 zł pro Tag.

3) Vorzeitige Rückkehr des Versicherten nach Hause

Ist der Versicherte zu einer plötzlichen, vorzeitigen Rückkehr zu seinem Wohnort gezwungen und das ursprünglich geplante Transportmittel kann nicht genutzt werden, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten des Transports des Versicherten. Diese Leistung wird nur in den folgenden Fällen erbracht:

- a) schwere Krankheit oder Todesfall einer dem Versicherten nahestehenden Person,

- b) Eintreten eines Schadens am Wohnort des Versicherten infolge eines Diebstahls mit Einbruch oder eines Zufallsereignisses, sofern sich das Ereignis in der RP ereignet hat und unter der Bedingung, dass die notwendigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Formalitäten eines Anwesens des Versicherten unbedingt erforderlich.

Die Notwendigkeit einer vorzeitigen Rückkehr des Versicherten zum Wohnort ist zu belegen, je nach dem Grund der vorzeitigen Rückkehr durch medizinische Unterlagen oder eine Bescheinigung des Verwalters oder eine polizeiliche Bescheinigung.

4) Besuch einer nahestehenden Person

Wird der Versicherte infolge eines von der Haftung der PZU SA erfassten Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung für die Dauer von mehr als 7 Tagen stationär behandelt und er wird auf der Reise nicht durch eine volljährige Person begleitet, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten der Hin- und Rückreise der vom Versicherten angebenen nahestehenden Person. Zusätzlich übernimmt die PZU SA die Kosten für die Hotelunterbringung dieser Person bis zu einem Betrag von 400 zł pro Tag für die Dauer von höchstens 10 Tagen.

5) Informationshilfe und finanzielle Unterstützung beim Diebstahl von Dokumenten

- a) Werden dem Versicherten während einer Reise im Versicherungszeitraum durch eine Bank mit Geschäftsitz in der RP ausgegebene Geldkarten oder Schecks gestohlen oder gehen diese verloren, sichert die PZU-Einsatzzentrale durch folgende Maßnahmen Hilfe bei der Sperrung des persönlichen Kontos zu:

- Übermittlung der entsprechenden Telefonnummer der kontoführenden Bank an den Versicherten oder
- Übermittlung der Information über den eingetretenen Diebstahl oder Verlust der Geldkarten oder Schecks an die Bank, bei der das Konto des Versicherten geführt wird, wobei die PZU SA keine Haftung für die Wirksamkeit bzw. ordnungsgemäße Sperrung dieser Karten oder Schecks durch die Bank übernimmt.

- b) Kommt es während einer Reise im Versicherungszeitraum zum Diebstahl, Verlust oder zu einer Beschädigung von Dokumenten, die der Versicherte während der Reise unbedingt benötigt (Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Fahrkarten), erteilt die PZU-Einsatzzentrale Auskunft über die Schritte, die zu unternehmen sind, um Ersatzdokumente zu erhalten.

- c) Hat der Versicherte bei der Polizei eine unter Buchst. a) oder b) genannte Straftat zur Anzeige gebracht, zahlt die PZU SA dem Versicherten eine Einmalleistung in Höhe von 500 zł aus.

2. Bei einer Reise des Versicherten außerhalb der RP übernimmt die PZU SA auf der Grundlage dieser Klausel zusätzlich die Organisation und die Kosten folgender Assistance-Leistungen:

1) Unterstützung bei der Stellung von Kautions

Wurde der Versicherte außerhalb der Grenzen der RP im Zusammenhang mit einem Ereignis (Unfall)

festgenommen, für das er haften könnte, und für seine Entlassung aus der Haft oder einer anderen Form der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzugs oder zur Sicherstellung der Übernahme der Verfahrenskosten und Geldstrafen, wird von der Gesetzgebung des betreffenden Landes die Zahlung einer Kaution verlangt, vermittelt die PZU SA auf Wunsch des Versicherten bei der Überweisung des Kautionsbetrages, unter der Bedingung der vorherigen Einzahlung des Kautionsbetrages durch eine vom Versicherten angezeigte Person auf das von der PZU SA angegebene Konto.

Die PZU SA vermittelt nicht bei der Überweisung von Kautionen, wenn die Festnahme oder andere Form der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzugs des Versicherten im Zusammenhang mit dem Schmuggel, dem Handel mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder Substitutionsprodukten im Sinne der Vorschriften über die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, Alkohol, Waffen oder der Beteiligung des Versicherten an politischen oder terroristischen Handlungen steht.

2) **Dolmetscherhilfe**

Ist der Versicherte in dem Land, in dem er sich aufhält, mit der Justiz in Konflikt geraten, übernimmt die PZU SA die Kosten des Dolmetscherhonorars bis zu einem Betrag von 5.000 zł. Auf diese Leistung besteht außerhalb der Grenzen der RP Anspruch und im Falle von Ausländern, bei einem Konflikt mit der Justiz der RP, auch im Gebiet der RP.

3) **Rechtshilfe**

Ist der Versicherte in dem Land, in dem er sich aufhält, mit der Justiz in Konflikt geraten, stellt die PZU SA die Hinziehung eines Rechtsanwalts zur Vertretung des Versicherten und die Zahlung seines Honorars bis zu einem Betrag von 10.000 zł sicher, unter der Bedingung, dass die dem Versicherten vorgehaltenen Taten nach den Gesetzen des Staates, in dem er sich aufhält, ausschließlich in den Bereich der Haftpflicht fallen. Auf diese Leistung besteht außerhalb der Grenzen der RP Anspruch und im Falle von Ausländern, bei einem Konflikt mit der Justiz der RP, auch im Gebiet der RP. Die PZU SA übernimmt nicht die Kosten der Rechtshilfe, wenn das rechtliche Problem des Versicherten mit seiner Berufstätigkeit oder dem Besitz oder der Verwertung von Fahrzeugen verbunden ist. Wird in dem gegen den Versicherten geführten Verfahren

ein vorsätzliches Handeln des Versicherten nachgewiesen, ist der Versicherte verpflichtet, der PZU SA die von dieser übernommenen Kosten der Rechtshilfe innerhalb von 30 Tagen nach seiner Rückkehr nach Hause zurückzuerstatten.

4) **Fortsetzung der Reise**

Verbessert sich der Gesundheitszustand des Versicherten, der Teilnehmer einer Reise ist, in deren Programm eine Änderung des Aufenthaltsortes der Reiseteilnehmer vorgesehen ist, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten des Transports des Versicherten vom Ort der Erkrankung oder des Unfalls zum nächsten Abschnitt der vorgesehenen Reise, um diesem die Fortsetzung der Reise zu ermöglichen.

5) **Fahrerablösung**

Erlaubt es der durch eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes bestätigte Gesundheitszustand des Versicherten nicht, dass dieser das Fahrzeug lenkt, mit dem der Versicherte die Reise absolviert hat, und keiner der Mitreisenden besitzt eine gültige Fahrerlaubnis oder darf das Fahrzeug führen, übernimmt die PZU SA die Organisation und Kosten der Anreise einer vom Versicherten angegebenen Fahrerablösung, der den Versicherten und die Mitreisenden in das Land ihres ständigen Wohnsitzes bringt. Nicht in dieser Leistung eingeschlossen sind die Kosten für Kraftstoff, Straßenbenutzungsgebühren, Parkplätze, Übernachtungen und sonstige Kosten, die dem Versicherten während der Rückkehr in das Land des ständigen Wohnsitzes entstehen.

6) **Übernahme der im Zusammenhang mit einer Reiseverspätung entstandenen Kosten**

Kommt es während der Reise des Versicherten zu einer belegten Verspätung des Abfluges eines Verkehrsflugzeugs, der Abfahrt eines Zuges oder Reisebusses oder des Ablegens einer Fähre um mindestens 6 Stunden, erstattet die PZU SA dem Versicherten auf der Grundlage der vorgelegten Rechnungen und Zahlungsnachweise die diesem entstandenen Kosten für den Kauf von Grundbedarfsgütern, d.h. Lebensmitteln, Mahlzeiten und Hygieneartikeln bis zu einem Betrag von 300 zł. Von der Haftung der PZU SA ausgeschlossen sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer Verspätung von Charterflügen und Anforderungsfahrten entstehen.